

# Satzung des Vereins „*Kindergarten Wespennest*“

Kleinherrischwand 21, 79737 Herrischried, Tel: 07764/6562

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindergarten Wespennest“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kleinherrischwand Nr.21.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, für zwei- bis sechsjährigen Kinder der Gemeinde Herrischried einen Kindergarten zu bieten, der u. a. durch überschaubare Gruppengröße gekennzeichnet ist (maximal 18 Kinder incl. drei Notplätze in einer Gruppe).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - a) Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen,
  - b) Passivmitglieder als Fördermitglied
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung der Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller Berufung einlegt.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn dieser schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund. Der Vorstand muss vor einem solchen Beschluss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben. Über die Wirksamkeit des Ausschlusses entscheidet dann die binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs durch den Vorstand einberufene Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand bestehend aus erstem und zweitem Vorsitzenden/Vorsitzender
- c) Der/die KassiererIn
- d) Der/die GeschäftsführerIn

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Beschlussfassung über Einsprüche gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einbringt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit der Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins. Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens 2 Vereinsmitglieder unterschrieben als zutreffend wiedergegeben zu bestätigen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).

## **§ 9 Geschäftsführung**

- (1) Der/die GeschäftsführerIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Vertretung des Vereins sind Geschäftsführung oder ein Mitglied des Vorstandes jeweils alleine berechtigt.
- (2) Der/die GeschäftsführerIn oder ein Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 7). Auf eine vom Vorstand beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen hinzuweisen. Die Einladungsfrist beträgt hier sechs Wochen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Nikolaus-Rombach-Schule Herrischried.

Einstimmig beschlossen, Herrischried, den 1.12.2008

§ 2 (1) geändert sowie § 5 (2) und § 10 (3) hinzugefügt nach einstimmigen Beschluss am 6.11.2012